

# RS Vwgh 2022/12/1 Ra 2019/05/0237

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.2022

## Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Oberösterreich  
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich  
L82004 Bauordnung Oberösterreich  
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich  
10/10 Grundrechte

## Norm

BauO OÖ 1994 §17  
BauO OÖ 1994 §17 Abs2  
StGG Art5  
1. StGG Art. 5 heute  
2. StGG Art. 5 gültig ab 23.12.1867

## Rechtssatz

Dass erst dann von einer Umsetzung des Enteignungszweckes auszugehen sei, wenn ein in § 17 OÖ BauO 1994 genannter Rechtsakt (Änderung bzw. Aufhebung des Bebauungsplanes oder der straßenrechtlichen Verordnung) bereits ergangen sei, lässt sich weder den baurechtlichen Vorschriften noch der dazu ergangenen hg. Judikatur entnehmen. Vielmehr ergibt sich aus der Judikatur des VfGH, dass auch bei Vorliegen eines entsprechenden Widmungsaktes die Enteignung rückgängig zu machen ist, wenn die betreffende Fläche dem Enteignungszweck nicht in einem angemessenen Zeitraum tatsächlich (in natura) zugeführt wurde (vgl. dazu VfSlg. 19.074/2010).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2019050237.L03

## Im RIS seit

09.01.2023

## Zuletzt aktualisiert am

09.01.2023

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)